



Fachkommission Psychotherapeuten beider Basel

Psychologische Psychotherapie Fragebogen zur Erfassung des Ausbildungsstandes

Dieser Fragebogen wird eingereicht im Hinblick auf (bitte Zutreffendes ankreuzen):

- Praxisbewilligung
- Zur Prüfung des Weiterbildungsstandes vor einer auf fünf Jahre befristeten psychotherapeutischen Tätigkeit unter Aufsicht, ohne Praxisbewilligung¹
Aufsicht durch: _____
- Zur Prüfung des Weiterbildungsstandes vor einer auf zwei Jahre befristeten psychotherapeutischen Tätigkeit ohne Aufsicht und ohne Praxisbewilligung²

Wichtige Information zum Formular

Beachten Sie auch das beigelegte Merkblatt zur psychologischen Psychotherapie

Bitte in Blockschrift ausfüllen. Die PDF-Version kann am Bildschirm ausgefüllt, ausgedruckt und gespeichert werden. Wir bitten Sie ferner, sämtliche Angaben zur Ausbildung zu belegen (in Kopie, als Beilagen), durchnummerieren und die Beilagen-Nummern im Fragebogen an entsprechender Stelle einzutragen.

I. Personalien

Name	_____			Vorname	_____		
Geburtsdatum	__	__	__				
Strasse (Privatadresse)	_____				Nummer	_____	
Postleitzahl	_____		Wohnort	_____			
Telefon / Mobile	_____			Fax	_____		
E-Mail	_____						
Vorgesehene Praxisadresse (wenn noch nicht bekannt: Praxiskanton)	_____						
Telefon	_____			Fax	_____		
E-Mail	_____						

Beizulegen sind eine Wohnsitzbescheinigung der Wohngemeinde (mit dieser werden Ihre Personalien bestätigt) und ein Originalauszug aus dem Zentralstrafregister. Falls Sie früher oder bis heute eine Praxis geführt haben, ist zudem eine **Unbedenklichkeitsbescheinigung** der zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich.

II. Fragen zur Ausbildung

(Unter den folgenden Buchstaben A bis D wird der entsprechende Text der Psychotherapeutenverordnung angeführt sowie der aktuelle Stand in Einzelfragen **nach der Praxis der Fachkommission Psychotherapeuten oder nach Gerichtsurteilen.**)

¹ gemäss § 7 Absatz 2 Buchstabe a der Psychotherapeutenverordnung (sogenannte provisorische Bewilligung)

² ebenda, Buchstabe b

A. Grundausbildung oder entsprechende Fächerverbindung an der Universität

§ 8 Absatz 1 Buchstabe a

¹ Die Bewilligung zur psychotherapeutischen Tätigkeit in selbständiger Berufsausübung wird erteilt, wenn sich der Bewerber ausweist über:

a. Studienabschluss in Psychologie als Hauptfach oder in einer entsprechenden Fächerverbindung an einer schweizerischen oder einer vergleichbaren ausländischen Hochschule. Über die ausnahmsweise Anerkennung ... (siehe nächste Seite)

§ 9 Absatz 2 Bewilligungserteilung

² Bei Studium an ausländischen Institutionen sind zudem die betreffenden Lehrpläne bzw. Beschreibungen der Institutionen beizubringen.

Stand der Praxis:

- Eine abgeschlossene akademische Ausbildung an einer schweizerischen oder an einer vergleichbaren ausländischen Hochschule mit Psychologie als Hauptfach ist die Regel.
- Fächerverbindungen, z.B. mit Hauptfach Soziologie oder Pädagogik oder Heilpädagogik mit 1. Nebenfach Psychologie können anerkannt werden, sofern die Gleichwertigkeit mit dem Psychologieabschluss nachgewiesen werden kann.
- Andere Studienabschlüsse mit oder ohne Ergänzungsstudien im Sinne von Nachqualifikationen werden nicht anerkannt.
- Wer an ausländischen Institutionen studiert hat, trägt die Namen der Institution resp. der Hauptfachdozenten in den Fragebogen ein. Ob die Einreichung von Lehrplänen bzw. Beschreibungen ausländischer Institutionen gemäss § 9 der Verordnung notwendig ist, entscheidet die Kommission.

Universitätsdiplom (Examensfächer):

Abschluss (Doktorat oder Master/Lizentiat)	Abschlussdatum	Beilage Nr.
Hauptfach		
1. Nebenfach		
2. Nebenfach		
andere		
Name der Universität		
Name des Hauptfachdozenten / der Hauptfachdozentin		
Strasse	Nummer	
Postleitzahl	Wohnort	

AA. Parauniversitäre Grundausbildung (wenn A nicht vorhanden)

Nicht-universitäre Ausbildungsgänge können ausnahmsweise anerkannt werden, wenn die Gleichwertigkeit mit dem Hochschulabschluss in Psychologie nachgewiesen wird.

§ 8 Absatz 1 Buchstabe a (Fortsetzung)

a. Über die ausnahmsweise Anerkennung einer von dieser Bestimmung abweichenden Grundausbildung befindet die Fachkommission Psychotherapeuten im Einzelfall aufgrund der ihr vorgelegten Unterlagen. Diese müssen den Nachweis einer dem Hochschulabschluss vergleichbaren wissenschaftlichen Ausbildung im psychologischen Fachbereich erbringen.

Stand der Praxis:

- Ein Abschluss an IAP oder ISP kann nur anerkannt werden, wenn ein anderes Hochschulstudium abgeschlossen worden ist, oder wenn ausserordentliche Leistungen vorliegen (Dr. h.c., anerkanntes Lehrbuch verfasst etc.).
- Schule für soziale Arbeit gilt nicht als äquivalent.

Fachrichtung und Fächer

Ausbildungsdauer (Vollzeit)	Beilage Nr.
Ausbildungsinstitution (Name)	
Adresse	
Art des Abschlusses	
Besondere Leistungen	

B. Theoretische Kenntnisse

§ 8 Absatz 1 Buchstabe b

b. *Ausreichende theoretische Kenntnisse im Gesamtbereich der seelischen Störungen (einschliesslich des Kindes- und Jugendalters) auf wissenschaftlich anerkannter Grundlage.*

Stand der Praxis:

- Ausreichende theoretische Kenntnisse im Sinne dieser Bestimmung sind gegeben, wenn Psychopathologie im Nebenfach belegt worden ist.
- Wer einen Studienabschluss der klinischen Psychologie an der Universität Basel resp. Zürich vorlegt, hat neben dem Grundstudium gleichzeitig den Nachweis für ausreichende theoretische Kenntnisse erbracht.
- Auch hier gilt die Gleichwertigkeitsregel. Weist eine gesuchstellende Person auf andere Weise nach, dass sie in einer bestimmten Krankheitslehre über fundierte Kenntnisse verfügt, wird dies anerkannt, sofern die Gleichwertigkeit mit universitären Ausbildungen gegeben ist.

Theoretische Grundkurse (z.B. Seminare, Vorlesungen, Kolloquien)

a) Unter wessen Leitung	wie lange	Beilage Nr.
b) Unter wessen Leitung	wie lange	Beilage Nr.
c) Unter wessen Leitung	wie lange	Beilage Nr.

C. Klinisches Praktikum

§ 8 Absatz 1 Buchstabe c (Fassung vom 3. Dezember 1997; in Kraft seit dem 1.1.1998)

c. *Eine in der Regel insgesamt einjährige praxisorientierte Weiterbildung in direktem fachlichem Kontakt mit psychisch kranken Personen, davon mindestens ein halbes Jahr in einer psychiatrischen Klinik, Poliklinik oder in einem öffentlichen externen psychiatrischen Dienst. Diese Institutionen müssen als FMH-Weiterbildungsstätten Psychiatrie und Psychotherapie anerkannt oder diesbezüglich gleichwertig sein. Diese praktische Tätigkeit soll den Gesamtbereich psychopathologischer Zustände des Erwachsenen- oder des Kindes- und Jugendalters umfassen. Bei teilzeitlicher Tätigkeit verlängert sich die Gesamtdauer entsprechend, wobei eine Teilzeittätigkeit unter 50% nicht angerechnet wird.*

Stand der Praxis:

1. Der Verordnungstext orientiert sich an den Lernzielen:
 - Erkennen von Differentialdiagnosen unter Einschluss schwerer psychopathologischer Zustände und Erkrankungen
 - Vertiefung des Wissens und der persönlichen Erfahrung im Umgang mit psychisch kranken Personen
 - das Sammeln therapeutischer Erfahrung unter Anleitung, wobei dies sowohl in einem engen psychotherapeutischen als auch in einem erweiterten Sinn gemeint ist
 - Strukturen, Organisation und Abläufe von Institutionen des Gesundheitswesens kennen lernen
2. Die einjährige praxisorientierte Weiterbildung ist erfüllt, wenn
 - die klinische Tätigkeit nach Studienabschluss erfolgt ist, und
 - diese während eines Jahres in einer FMH-Weiterbildungstätte Psychiatrie und Psychotherapie absolviert wurde. Die Gleichwertigkeit bezieht sich auf eine im Ausland anerkannte Weiterbildungsstätte für den Facharzttitel Psychiatrie und Psychotherapie.
3. Wer weniger als ein Jahr in einer FMH-Weiterbildungstätte Psychiatrie und Psychotherapie tätig war, muss dort mindestens sechs Monaten nachweisen.
4. Das restliche klinische Praktikum sollte die erwähnten Lernziele ebenfalls garantieren
 - in grössere Institutionen wie in einer psychiatrischen, psychosomatischen Klinik oder in einer grösseren interdisziplinären/universitären ambulanten Einrichtung mit ärztlicher Mitwirkung, wo ein wesentlicher Teil der Arbeit in der Ausübung von Psychotherapie unter fachpsychotherapeutischer Anleitung (PsychiaterIn/PsychotherapeutIn FMH oder nichtärztliche/r PsychotherapeutIn mit Praxisbewilligung) besteht,
 - wo auch schwere psychische Erkrankungen behandelt werden und
 - wo ein Curriculum vorgewiesen wird.

	Anstellungsgrad in Prozenten	Beilage Nr.
a) Wo		
Art		
Zeit		
b) Wo		
Art		
Zeit		
c) Wo		
Art		
Zeit		
d) Wo		
Art		
Zeit		

Gesamtumfang der (nach § 8 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung) nachgewiesenen praxisorientierten Weiterbildung.

Bitte in Vollzeitäquivalenten angeben (einjährige Tätigkeit mit 50%-Anstellung zählt als sechs Monate).

Total Monate (Vollzeit):

Monate

Davon in Weiterbildungsstätten für Psychiatrie und Psychotherapie FMH

Monate

D. Psychotherapeutische Spezialausbildung

§ 8 Absatz 1 Buchstabe d

d. eine spezielle Ausbildung zum Psychotherapeuten. Diese muss auf einer wissenschaftlich anerkannten Psychotherapie-Methode basieren, deren Wirksamkeit sich über ein breites Anwendungsgebiet erstreckt. Die Ausbildung muss die vertiefte Anwendung der gewählten Methoden auf die eigene Person sowie auf andere Personen unter fachlicher Kontrolle umfassen. Die Fachkommission Psychotherapeuten beurteilt diese Spezialausbildung in qualitativer und quantitativer Hinsicht und berücksichtigt dabei die formulierten Ausbildungsanforderungen der entsprechenden Fachrichtungen.

Stand der Praxis:

- Als wissenschaftlich anerkannte Psychotherapiemethode im Sinne der Verordnung werden anerkannt:
 - Tiefenpsychologische Therapiemethoden
 - Gestalttherapie
 - Verhaltenstherapie
 - Gesprächspsychotherapie
 - Transaktionsanalyse
 - Systemische Psychotherapie
- Die Kommission prüft die Fachausbildung in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Als Leitlinie dieser Prüfung dienen die Ausbildungsanforderungen der schweizerischen Gesellschaften der anerkannten Fachrichtungen.
- Kombinationen oder „Mischformen“ aus verschiedenen Therapiemethoden werden nicht anerkannt. Wer mehrere Ausbildungsgänge aufweist, muss sich für eine Fachrichtung entscheiden. Die Ausbildungsanforderungen an diese Hauptfachrichtung müssen vollumfänglich erfüllt sein.
- In quantitativer Hinsicht orientiert sich die geforderte Anzahl Stunden Selbsterfahrung resp. Supervision an den Ausbildungsstandards der einzelnen Fachrichtungen. Die Praxis hat folgende Richtwerte für die analytische Richtung ergeben:
 - 300 Stunden Selbsterfahrung
 - 300 Stunden Supervision, davon 200 als Einzel- und 100 als Gruppenstunden.
- Höchstens die Hälfte der geforderten Supervisionsstunden dürfen in den Institutionen des Arbeitgebers absolviert werden.
- Die absolvierten Stunden müssen schriftlich bestätigt werden.
- In qualitativer Hinsicht entscheidet die Kommission über die Anerkennung von Selbsterfahrungs- und Supervisionsstunden. Bezüglich Lehrtherapeut/in resp. Supervisor/in wird gefordert, dass dieser oder diese
 - im Besitze der kantonalen Praxisbewilligung ist oder einen gleichwertigen Ausbildungsstand nachweisen kann
 - in der entsprechenden Fachrichtung arbeitet
 - mindestens fünf Jahre Praxiserfahrung aufweist.

Hauptrichtung	Name der Hauptrichtung	Beilage Nr.
	<input type="text"/>	
1. Selbsterfahrung	a) Stundenzahl	
	<input type="text"/>	
	Innerhalb welcher Zeit	
	<input type="text"/>	
	Bei wem	
	<input type="text"/>	
	b) Stundenzahl	
	<input type="text"/>	
	Innerhalb welcher Zeit	
	<input type="text"/>	
	Bei wem	
	<input type="text"/>	
c) Stundenzahl		
<input type="text"/>		
Innerhalb welcher Zeit		
<input type="text"/>		
Bei wem		
<input type="text"/>		
Total Stunden	<input type="text"/>	

Gesamtumfang der nachgewiesenen Selbsterfahrung

Einzelselbsterfahrung Stunden

Gruppenselbsterfahrung Stunden

2. Kontrollen		Beilage Nr.
a) Bei wem	<input type="text"/>	
Wieviele Stunden:		
In Gruppen <input type="text"/>	Einzel <input type="text"/>	
b) Bei wem	<input type="text"/>	
Wieviele Stunden einzeln		
In Gruppen <input type="text"/>	Einzel <input type="text"/>	
c) Bei wem	<input type="text"/>	
Wieviele Stunden einzeln		
In Gruppen <input type="text"/>	Einzel <input type="text"/>	

Gesamtumfang der nachgewiesenen Selbsterfahrung

Einzelselbsterfahrung Stunden

Gruppenselbsterfahrung Stunden

Wieviele Einzelpatienten abgeschlossene

noch laufende

Gesamtumfang der supervidierten Fallarbeit: Stunden

3. Theoretische Kenntnisse

Stunden

Gesamtumfang der nachgewiesenen Unterrichtsstunden (à 45 Min.) zu theoretischen Kenntnissen:

Stunden

4. Welcher Fachrichtung gehören Sie an?

Name der Richtung

Ausbildungskandidat seit wann

voraussichtlicher Abschluss

Ordentliches Mitglied, seit wann

5. Erfahrungen und Kenntnisse in anderen Therapierichtungen:

a) Richtung

Beilage Nr.

Art der Kenntnisse

b) Richtung

Art der Kenntnisse

c) Richtung

Art der Kenntnisse

III. Zum Tätigkeitsbereich

1. Sind Sie zur Zeit psychotherapeutisch tätig? Ja Nein

Angestellt: seit wann und wo

Selbständig: seit wann und wo

Beilagen

2. Welche Art Therapien führen Sie durch?

Unterschrift

3. Würden Sie uns die Erlaubnis geben, Referenzen einzuholen? Wenn ja,

Name

Vorname

Strasse

Nummer

Postleitzahl

Wohnort

Telefon

Name

Vorname

Strasse

Nummer

Postleitzahl

Wohnort

Telefon

- Wohnsitzbescheinigung
- Unbedenklichkeitsbescheinigung (Wenn Sie schon früher eine Praxis geführt haben)
- Ihre durchnummerierten Belege. Kontrollieren Sie bitte die Vollständigkeit
- Originalauszug Zentralstrafregister

Unterschrift

Ort

Datum

Nachdem Sie das Formular ausgefüllt haben, bitten wir Sie dies auszudrucken und zu unterschreiben. **Einsenden gemäss Praxisort oder gemäss Wohnort, wenn Praxisort noch nicht feststeht:**

Fachkommission Psychotherapeuten
Dr. med. Dominik Schorr
Kantonsarzt
Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion
Bahnhofstrasse 5
4410 Liestal

Fachkommission Psychotherapeuten
Gesundheitsdienste
St. Alban-Vorstadt 12
4001 Basel

Alle Angaben werden vertraulich behandelt.